

Datum: 31. JAN. 2025

## ERGÄNZUNGSANTRAG

Vorlage V0142/24

### Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag

Anlage 1, § 1 (Änderung der Hauptsatzung) der Vorlage wird um einen Absatz 3a ergänzt:

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. *Eine weitere Ausnahme für den Finanzhaushalt bildet der Zukunftsfonds Dresdener Norden 2030, bis zu einer einmaligen Höhe von 220 Millionen Euro. Der Zukunftsfonds Dresdner Norden 2023 umfasst folgende Maßnahmen:*

- *Neuerrichtung Carolabrücke*
- *Verlängerung der Stadtbahnlinie 8 in den Dresdner Norden*
- *Ausbau der Königsbrücker Straße/Süd*
- *Brücke Königsbrücker Straße*
- *Zuschuss an die DVB für den notwendigen Ausbau der Königsbrücker Straße und zur Beschaffung von Stadtbahnwagen*

*Die Rückführung der dafür erforderlichen Kreditaufnahmen (Zins und Tilgung) darf 20 Jahre nicht überschreiten.*

### Begründung

Trotz der anhaltend positiven Einnahmeentwicklung der Landeshauptstadt Dresden, vor allem bei der Gewerbesteuer, haben die letzten Jahre erhebliche haushalterische Herausforderungen vor allem bei den Sozial-, Asyl- und Personalkosten entstehen lassen. Es erfolgen immer mehr Aufgabenübertragungen vom Bund oder dem Freistaat auf die Kommunen, die immer weniger dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragen. Davon ist auch die Landeshauptstadt Dresden in besonderen Maß betroffen.

Dieser Entwicklung wurden zwar versucht mit dem Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2025/2026 durch intensive Einsparbemühungen entgegenzuwirken, doch mit dem Teileinsturz bzw. der dauerhaften Nutzungsuntersagung der Carolabrücke und dem damit verbundenen notwendig gewordenen Neubau wurden alle Bemühungen zunichtegemacht, ohne Kreditaufnahmen auszukommen.

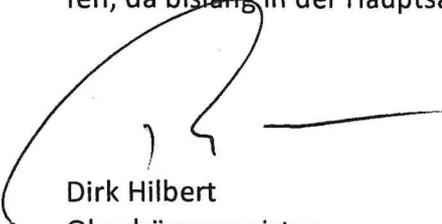
Aufgrund dieser besonderen Situation als auch der dringend benötigten übrigen Investitionen für die Unterstützung der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Dresdner Norden beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des Eigenanteils, in der mit dem Haushalt 2025/2026 verbundenen mittelfristigen Finanzplanung ab 2027 eine Kreditaufnahme nach § 82 SächsGemO. Diese soll für eine eng begrenzte Anzahl konkret benannter Maßnahmen (abgebildet im sog. Zukunftsfonds Dresdner Norden 2030) zur Absicherung des städtischen Eigenanteils verwendet werden. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

- Neuerrichtung Carolabrücke
- Verlängerung der Stadtbahnlinie 8 in den Dresdner Norden
- Ausbau der Königsbrücker Straße/Süd
- Brücke Königsbrücker Straße
- Zuschuss an die DVB für den notwendigen Ausbau der Königsbrücker Straße und zur Beschaffung von Stadtbahnwagen

Mit der nun teilweisen Abkehr vom bisher geltenden Verschuldungsverbot soll ausschließlich die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Dresden gestärkt und bestehende Strukturen verfestigt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die bisherige Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt gerechtfertigt, da im Zusammenhang mit den Investitionen im Dresdner Norden mit erheblichen Steigerungen der Gewerbesteuer in naher Zukunft zu rechnen ist. Schulden bedeuten immer eine zusätzliche Belastung kommender Generationen. Diese gilt es daher auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren. Deshalb wird der einmalige Kreditrahmen in Höhe von 220 Millionen Euro zur Finanzierung eines Zukunftsfonds Dresdner Norden 2030 rechtlich über die Hauptsatzung und inhaltlich über die Haushalts- und Finanzplanung mit der wirtschaftlichen Entwicklung und damit mit künftigen Steuereinnahmen verknüpft.

Mit dieser engen Begrenzung der Kreditaufnahme soll verhindert werden, dass kommenden Generationen nicht für die aktuelle Ausgabenpolitik im konsumtiven Bereich über Gebühr aufkommen müssen. Die Änderung der Hauptsatzung stellt keine grundsätzliche Aufhebung des Verschuldungsverbotes dar, sondern will dieses vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation lediglich modifizieren.

Die Änderung der Hauptsatzung ist notwendig, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen rechtsfehlerfreien Beschluss der Haushaltsplanung bzw. der Haushaltssatzung zu schaffen, da bislang in der Hauptsatzung eine Kreditaufnahme vollständig ausgeschlossen wurde.



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister